

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

125 (9.5.1894)

Beilage zu Nr. 125 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 9. Mai 1894.

Rechtspredung.

Leipzig, 7. Mai. (Reichsgericht.) Hinsichtlich des Verbots der Beschäftigung von Arbeitern an Festtagen und an den Vorabenden von Festtagen hat der § 105 a. Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 bestimmt: „Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.“ Durch diese Bestimmung ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, den Landesregierungen nicht die Neuregelung der Festtage geboten, sondern es gelten darnach in Ermangelung einer Neuregelung die bisherigen einschlägigen Landesverordnungen.

Als eine strafbare falsche Angabe hinsichtlich der Einzahlung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens eines Gründers oder Vorstandsmitgliedes der Aktiengesellschaft (Art. 249 a. §. 1 H.-G.-B.) ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, zu erachten: Die Angabe, daß die erforderliche Einzahlung baar erfolgt und im Besitz des Vorstandes sei, während der zur Einzahlung erforderliche und auch äußerlich eingezahlte Baarbetrag ganz oder theilweise von einem Dritten geliehen worden ist und nach der gegebenen Anmeldung zum Handelsregister diesem wieder zurückgegeben wird. Dritte Personen, welche bei diesem Scheinmanöver mitwirken, sind als Gehilfen aus § 49 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Ein Landwirt, der in seiner Wirtschaft Maschinen verwendet, die für Andere Gefahr bringen können, hat, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, die besondere Gewerbs- oder Berufspflicht, diese möglichst fernzuhalten, auch wenn er gar keine technischen Kenntnisse besitzt. Eine in Folge Fahrlässigkeit desselben durch die Maschine verursachte Körperverletzung ist demnach auch ohne Straftrag zu verfolgen.

Zu Bezug auf Art. 290 des Handelsgesetzbuches: „Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision fordern.“ — hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, ausgesprochen, daß, wenn es sich um die Vermittlung eines Rechtsgeschäfts handelt, für denjenigen, welcher für diese Vermittlung eine Vergütung leisten soll, erkennbar sein muß, daß ihm durch die Vermittlung ein Dienst geleistet werde, den er abzulehnen habe, wenn er denselben nicht vergüten wolle.

Nach Auflösung einer stillen Gesellschaft muß, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, der Inhaber des Handelsgewerbes dem stillen Gesellschafter diejenigen Sachen (Maschinen, Utensilien, Räume) herausgeben, welche dieser jenem zur Benutzung für den Geschäftsbetrieb eingebracht hatte. Nur zum Zweck und während der Abwicklung der bei der Auflösung schwebenden Geschäfte muß der stille Gesellschafter seine eingebrachten Sachen, soweit sie zu jenem Zweck erforderlich sind, dem Geschäftsinhaber belassen.

Die rechtzeitige Erklärung des Widerspruchs einer beidseitigen falschen Aussage vor der zuständigen Behörde, wodurch nach § 163 Abs. 2 des Strafgesetzbuches Straffreiheit eintritt, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, auch keine bestimmte Form gebunden und insbesondere auch dann wirksam, wenn der Thäter die Unrichtigkeit seiner eidlichen Aussage nur indirekt anerkennt.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich die Veröffentlichung eines beleidigenden Zeitungsartikels bewirkt, so ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Strafsenats, im gegebenen Fall rechtlich wohl zulässig, dem einen Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zuzugestehen, dem andern dagegen zu verweigern.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 8. Mai.

(Friedrich v. Vreen.) Dem geehrten Berichte über die Beilegung des Geh. Obergerichtsraths v. Vreen lassen wir nachfolgend die vom Herrn Oberhofprediger D. Helbing in der Reichskapelle verlesenen Personalien des Verewigten folgen:

Karl Friedrich Adolf Philipp v. Vreen wurde als der Sohn des aus einem alten medlenburgischen Adelsgeschlechte stammenden damaligen Majors, späteren Oberlientenants in der Großherzoglichen Garde du Corps, Johann Friedrich v. Vreen und dessen zweiter Gemahlin Karoline geb. Fesenbech am 15. Juni 1823 in Karlsruhe geboren. Der Vater starb schon im Jahre 1832 und der junge Friedrich wurde von seinem Vormund, dem Freiherrn v. Radnis, dem Vender'schen Institut in Weinheim zur Erziehung anvertraut. Später besuchte er das Lyzeum in Mannheim, wo er im Mai 1841 das Zeugnis der Reife zur Universität erhielt. Auf den Hochschulen zu Heidelberg und Berlin machte er demnach, nach den Zeugnissen seiner akademischen Lehrer mit hervorragendem Fleiß und Eifer, seine Studien und wurde am 14. Juni 1845 unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen. Nachdem er bei dem Bezirksämtern Weinheim, Mannheim und Heidelberg längere Zeit praktiziert hatte, wurde er im August 1848 mit der Vertretung des beurlaubten Amtmanns in Buchen, im Oktober des gleichen Jahres mit der Beforgung der Geschäfte bei dem Kriminalbureau des Oberamts Heidelberg betraut und im Juni 1849 dem Bezirksamt Weinheim als Amtverweser für den abwesenden zweiten Beamten beigegeben. Zu

Dezember 1850 erfolgte seine Ernennung zum Assessor und im August 1855 zum Amtmann bei dem Stadtamt Mannheim. Im April 1859 wurde er zum Vorstand des Bezirksamts Bruchsal befördert und im April 1861 zum Oberamtmann ernannt. Im Oktober 1869 wurde ihm die Amtsvorstandsstelle bei dem Bezirksamt Bruchsal unter Ernennung zum Stadtdirektor übertragen und im Mai 1874 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe versetzt, wo er volle 20 Jahre in dieser amtlichen Thätigkeit wirkte. Im nächsten Jahre würde er — hätte ihm Gott noch das Leben geschenkt — das 50jährige Jubiläum seines Eintrittes in den Staatsdienst gefeiert haben. In der Eigenschaft des Amtsvorstandes von Karlsruhe war v. Vreen auch Kreisoberamtmann des Kreises Karlsruhe. Außerdem war er während einer Reihe von Jahren thätig als Mitglied der kaiserlichen Disziplinarkammer, als Vorsitzender des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung und als Vorsitzender des Verwaltungsrathes des Lehrerseminars Prinzessin Wilhelmine-Stift.

Die Verdienste v. Vreen's im staatlichen Dienste zeichnete sein Landesherz, der ihm stets die gnädigste Gefinnung bewies. Seine königliche Hoheit der Großherzog 1863 durch die Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Jähringer Löwenordens aus, welcher 1881 die Verleihung des Kommandeurkreuzes 2. Klasse folgte; nach dem Kriege von 1870/71 erhielt er in Anerkennung seiner Thätigkeit für die Krankenpflege das badische Erinnerungszeichen.

Von anderen Souveränen erhielt v. Vreen den Königl. preuss. Kronenorden 4. Klasse mit dem rothen Kreuz im weißen Felde, die Kriegsdienstmedaille von Stahl am Nischombattantenbunde, den Rothen Adlerorden 3. Klasse, den Kronenorden 2. Klasse, den Rothen Adlerorden 2. Klasse und das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Königl. schwedischen Wasaordens.

Nachdem ihm 1887 an Stelle des Titels „Stadtdirektor“ der Titel „Geheimer Regierungsrath“ verliehen worden war, wurde v. Vreen im Jahre 1892 zum Geheimen Obergerichtsrath ernannt. Schon 1876 war seine Ernennung zum Großherzoglichen Kammerherrn erfolgt.

Im Jahre 1881 hatte sich v. Vreen mit Clara Angela Maria, Tochter des Fabrikanten und Gutsbesizers Paul Gialini in Mannheim verheiratet, die ihm jedoch kurz nach der Geburt eines Sohnes, im August 1882, durch den Tod entziffen wurde. Im Jahre 1881 schloß er eine zweite Ehe mit Elisabeth, Tochter des Großherzoglichen Obergerichtsraths Herrn v. Reischach, die ihm zwei Söhne und eine Tochter schenkte. Die Witwe und vier Kinder bewohnen jetzt den Besitz des geliebten, für ihr Wohlergehen stets jährl. sorgenden Vaters, mit dem sie das schönste Familienleben verbunden hatte.

Friedrich v. Vreen war ein Mann von gründlicher und vielseitiger Bildung. Wie er schon auf der Universität neben seinem Fachstudium sich eifrig auch mit anderen Disziplinen — Philosophie, Literatur, Geschichte — beschäftigte hatte, so hat er auch späterhin die spärlichen Mußstunden eines vielbeschäftigten Beamten dazu verwendet, sich auf den verschiedensten Gebieten des Wissens fortzubilden und reiche Anregungen an einer sorgfältig ausgewählten Lektüre in sich aufzunehmen. Er war auch selbst schriftstellerisch thätig und seine Veröffentlichungen in Zeitschriften — von denen hier ein Anknüpf auf die sozialen Aufgaben der Polizei in Deutschland in der Deutschen Vierteljahrsschrift und eine Darstellung der badischen Verwaltungsgeschichte von 1864 in den Preussischen Jahrbüchern besonders hervorgehoben seien — zeichneten sich durch eine eben so korrekte als elegante Diktion aus.

Auch seine amtliche Wirksamkeit wurde von seinen wissenschaftlichen Anschaunngen vielfach beeinflusst. Eine schablonenhafte, lediglich bürokratische Auffassung der Aufgaben der Verwaltung stand ihm fern. Aber er war kein abstrakter Dolmetrer, sondern voll Verständnis für die Anforderungen, die das praktische Leben an den Staatsbeamten stellt. Sein scharfer Blick, seine bedeutende Arbeitskraft, verbunden mit einer vornehmen, humanen Gesinnung, einem gerechten, aber milden Urtheil und einem nie verlassenen Wohlwollen gemannt ihm überall, wo er wirkte, das Vertrauen der Amtsgenossen. In Mannheim so gut wie in Bruchsal und Bruchsal gaben ihm bei seinem Scheiden die Einwohner der Amtsbezirke Beweise ihrer Verehrung, ihrer Dankbarkeit und Anhänglichkeit. In Bruchsal, wo er in der wichtigen Zeit der Einführung der neuen Organisation thätig war, trat er auch den im Vorkriegsstand niedergelassenen Schweizer Fabrikanten und vielen namhaften Persönlichkeiten in Basel nahe, von denen nur der langjährige Staatsarchivar, Regierungsrath Bischoff, und der berühmte Historiker Jakob Burckhardt genannt seien. Der Letztere gab seiner Freundschaft öffentlichen Ausdruck, indem er v. Vreen die zweite Auflage seiner „Geschichte der Zeit Konstantins des Großen“ widmete.

Hier in Karlsruhe hat eine Wädhige Wirksamkeit ihm nicht minder wie an den andern Stätten seiner amtlichen Thätigkeit viele Freunde gewonnen und ein ehrendes Andenken gesichert. Was er in dieser Zeit für Stadt, Bezirk und Kreis geleistet, steht lebendig vor den Augen aller, die ihn und sein Wirken kannten.

Bis vor kurzem erfreute sich v. Vreen einer guten Gesundheit. Erst vor einigen Monaten machte sich ein Herzleiden bemerkbar, dem er am Samstag den 5. Mai, Vormittags 12 1/2 Uhr, erlag, 70 Jahre 10 Monate und 20 Tage alt.

Mit ihm ist ein edler und guter Mensch aus diesem Leben geschieden. Niemand, der ihm im Leben näher trat, haben in ihm einen bewährten Freund, der Staat hat einen treuen, tüchtigen Beamten verloren. Sei ihm die Erde leicht!

An die Verlesung der Personalien schloß Herr Oberhofprediger D. Helbing eine tiefempfundene Ansprache, die hervorragenden Eigenschaften und den religiösen Sinn des Verewigten im Anschlusse an die Worte Johannis 12, 26 feiernd: „Wer mir dienen will, spricht Jesus, der folge mir nach, und wo ich bin, da sollen meine Diener auch sein, und wer mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.“

(Saatenstand im Großherzogthum.) Von Mitte April haben gemäß den Bestimmungen des Bundesraths die Ermittlungen über den Stand der Saaten im Großherzogthum wieder begonnen. Es liegt infolge dessen jetzt das Ergebniss der ersten diesjährigen Erhebung über den Saatenstand in Baden vor. Dasselbe wird aus der nachstehend mitgetheilten Zusammenstellung ersichtlich. Die Tabelle kennzeichnet die Ernterwartungen, zu denen u. d. die Mitte des

Monats April der Stand der Saaten berechnete, wobei erklärend bemerkt wird, daß Nr. 1 eine sehr gute, Nr. 2 eine gute, Nr. 3 eine mittlere (durchschnittliche), Nr. 4 eine geringe und Nr. 5 eine sehr geringe Ernte bezeichnet.

Landesgegenden nach geographischen Gruppen der Amtsbezirke	Winter		Sommer															
	Weizen	Spelz																
I. Oberrheinische Ebene u. Oberrheinische Ebene	2,1	2,1	1,8	1,8	2,7	2,7	2,2	2,2	2,9	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Oberrheinische Ebene u. Oberrheinische Ebene	2,4	2,4	2,1	2,1	2,8	2,8	2,2	2,2	2,6	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Oberrheinische Ebene u. Oberrheinische Ebene	2,2	2,2	1,7	1,7	2,2	2,2	2,2	2,2	2,6	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Oberrheinische Ebene u. Oberrheinische Ebene	2,5	2,5	2,4	2,4	2,4	2,4	2,6	2,6	2,6	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Oberrheinische Ebene u. Oberrheinische Ebene	2,2	2,2	1,9	1,9	2,1	2,1	2,4	2,4	2,2	2,2	—	—	—	—	—	—	—	—
Großherzogthum	2,1	2,1	1,8	1,8	2,7	2,7	2,2	2,2	2,9	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen: Abgesehen von vereinzelten Ausnahmen in Gegenden mit leichtem Boden sind die Herbstsaaten im allgemeinen günstig in den Winter übergegangen. Die Ueberwinterung derselben ist dann auch glücklich verlaufen, ungeachtet der vielfach mangelnden schützenden Schneedecke, und keine Auswintungen vorgekommen. Doch machte sich im Frühjahr in einigen Gegenden der Mangel an Winterfeuchtigkeit sehr fühlbar, weshalb die Entwicklung der Herbstsaaten bei verhältnismäßig gutem Stande zurückgeblieben ist.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Der Stand des Winterweizens ist ein guter. Ueber den Stand des Sommerweizens sind, da die große Trockenheit des Bodens das Aufkommen derselben verzögerte, vollständige Berichte nur aus dem nördlichen und nordöstlichen Landesbezirk eingekommen, nach denen ein mittlerer Stand angenommen werden kann.

Der Stand des Winterweizens ist mit vereinzelten Ausnahmen als ein guter zu bezeichnen. Dasselbe läßt sich von dem Winterroggen sagen. Nur in einem Bezirksbezirk zeigt die genannte Fruchtart bei mäßiger Fällbildung die Keigung, in die Ähren zu schliefen. Der Sommerroggen ist nur in wenigen Fällen bis jetzt aufgelaufen.

Der Stand der Gerste und des Hafers, die beide infolge der anhaltenden Trockenheit nur in etwa der Hälfte der Bezirksbezirke bis jetzt aufgelaufen sind und deren Entwicklung in einem Bezirksbezirk des Oberrheins durch Engerlinge gefährdet erscheint, läßt sich als dem Durchschnitt entsprechend bezeichnen.

Die Kartoffeln sind im ganzen Lande trocken in den Boden gebracht worden.

Klee und Luzerne sind ebenfalls infolge der anhaltend trockenen Witterung in der Entwicklung zurückgeblieben. Der Stand des Klees wird als ein mittlerer angegeben. In je einem Bezirksbezirk des Oberrheins und der Neckargegend wurde derselbe zum Theil umgepflügt. Die Luzerne steht in den zwei südlich gelegenen Bezirken gut, in den übrigen Landesbezirken ziemlich gut.

Die Grasnähe der bewässerten Wiesen zeigt eine günstige, die der nicht bewässerten eine kaum merkbare Entwicklung. Der Stand ist ein mittlerer.

Der in den letzten Tagen gefallene Regen berechtigt zu den allseitigen Hoffnungen.

Ueber Hopfen und Reben gibt nur ein Theil der Berichte Auskunft, die fast durchgängig günstig lauten.

(Zur Errichtung eines Grabdenkmals) für den ehemaligen Karlsruher Hofopernsänger Zeigler hat sich in unserer Stadt ein aus den Herren Rentner L. Brombacher, Ludwig Kuppel, Kaufmann Carl Loh und Privatier L. Müller bestehendes Komitö gebildet. Ein von diesem Komitö ausgegangener Aufruf spricht die Hoffnung aus, daß die Besucher des Karlsruher Hoftheaters, sowie seine vielen Freunde, denen er so manche schöne Stunden, sowohl als Künstler auf der Bühne, wie in Vereins- und Freundeskreisen, durch seine prächtige Stimme und sein stets heiteres, gemüthvolles Wesen bereitet hat, gewiss mit Freuden ein kleines Scherlein zu diesem Zwecke beitragen werden. Dem beschiedenen Wesen des Künstlers entsprechend soll kein großes Monument, sondern ein bescheidener Denkstein die Stätte bezeichnen, wo der verdienstvolle Sänger ruht.

St. Blasien, 7. Mai. (Zum Beginn der Saison.)

Wenn der Wald unter den belebenden Strahlen der Frühlingssonne sich mit jungem Grün, die Wiese mit duftigen Blumen zu schmücken beginnt, das Rauchen des schneefrüchtigen Waldbachs den Rückzug des Winters von den hohen Bergen verläßt, dann ist auch der Zeitpunkt nahe gekommen, in welchem der Erholungsbedürftige sich nach einem Ruhepunkt umschaut, der sich neben seinen Eigenschaften als Sommerfrische, vermöge des Schutzes seiner Lage und sonstigen Einrichtungen zu einem Frühlingsaufenthalt eignet. Ein solcher Ruhepunkt ist die frühere Benediktinerabtei, der jetzige Kurort St. Blasien. In einem von hohen Gebirgszügen umfassenen Saldale des Feldbergs gelegen, in dem bei einer Höhe von 772 m über dem Meer, der Südhang des den Ort nördlich begrenzenden 1210 Meter hohen Hühners bis spät Abends von der Sonne beschienen wird, erfreut sich St. Blasien eines außerordentlichen Schutzes vor ätzenden Winden. Weil gewöhnlich schon im April die zum Schmelzen des Schnees nötige Sonnenwärme nicht mehr absorbiert wird, der Boden an sich aber die Kälte äußerst leicht aufnimmt, ist die Feuchtigkeit eine geringe, die Luftwärme hingegen schon im April eine höhere, so daß man die im Gebirge sonst fast immer mit einem gewissen Mißtrauen angesehenen Monate Mai und Juni hier zu den Kurmonaten rechnen darf. Infolge derselben günstigen Boden- und klimatischen Verhältnisse sind auch die für den Kurort so wichtigen Wege nach Regen sofort wieder

